

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-98
Beschluss Nr. 2020-40
Sitzung 12. Februar 2020

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien

Finanzierung ambulante Kindesschutzmassnahmen und begleitetes Besuchsrecht

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Finanzierung von ambulanten Kindesschutzmassnahmen und begleitetem Besuchsrecht, welche die Richtlinie vom 17. Dezember 2014 ersetzt.
2. Bei den Kostengutsprachen für ambulante Kindesschutzmassnahmen sowie für ein begleitetes Besuchsrecht hält sich die Sozialbehörde an die gesetzlichen Vorgaben (ZGB, Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich SHG, Sozialhilfe-Behördenhandbuch KSA, SKOS-Richtlinien). Nach erfolgter Kostengutsprache durch die Sozialbehörde Richterswil werden die Elternbeiträge, aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern, ermittelt.
3. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Januar 2013 obliegt der Sozialbehörde Richterswil nur noch die subsidiäre Finanzierung der obengenannten Massnahmen, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Kindesschutzmassnahme angeordnet hat. Die KESB prüft dann neben deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit auch die Angemessenheit der Kostenfolgen. Die Sozialbehörde ist an den rechtskräftigen Entscheid der KESB, mit welchem die Kindesschutzmassnahme angeordnet wurde, gebunden (BGE 135 V 134) Der Vollzug obliegt den Beiständinnen und Beiständen vom Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz Horgen sowie den beauftragten Dienstleistungsanbietern.
4. Wenn angeordnete Massnahmen nicht anderweitig, z.B. durch Subventionen oder Staatsbeiträge finanziert werden, gehen die Kosten für ambulante Kindesschutzmassnahme zulasten der Eltern. Ist nicht klar, dass die Eltern bereit oder in der Lage sind, die für eine ambulante Kindesschutzmassnahme anfallenden Kosten zu übernehmen, hat die Sozialbehörde daher direkte Kostengutsprache im Sinne einer vorläufigen Kostenübernahme zu leisten, um die rasche und effiziente Durchführung der angeordneten Kindeschutzmassnahme nicht zu gefährden (Urteil BGer 8C__25/2018 vom 19. Juni 2018).
5. Ist eine Kindesschutzmassnahme nicht durch die KESB angeordnet worden, erweist es sich aber zum Schutz und Wohl des Kindes als notwendig, eine solche Massnahme in die Wege zu leiten und sind die Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit der Massnahme einverstanden, hat die Sozialbehörde – Bedürftigkeit und keine anderweitige Finanzierung vorausgesetzt, die anfallenden Kosten als situationsbedingte Leistung zu übernehmen. Hier steht der Sozialbehörde mit Bezug auf die Auswahl der im konkreten Fall angebrachten Massnahme bzw. hinsichtlich der Organisation, welche mit der Durchführung betraut werden soll, ein erhebliches Ermessen zu. Sie braucht keine Massnahme zu übernehmen, wenn eine ebenso geeignete, aber kostengünstigere Variante zur Verfügung steht. (Sozialhilfe-Behördenhandbuch KSA Kap. 8.1.10).

6. Das Inkasso der Elternbeiträge gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen obliegt der Gemeinde Richterswil.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie, betreffend Finanzierung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen und vom begleiteten Besuchsrecht wird per 1. März 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 16 erlassene Richtlinie vom 17. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **17. FEB. 2020**
CHU